WINKLER & SANDRINI
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Peter Winkler — Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner — Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi — Massimo Moser
Andrea Tinti — Iwan Gasser
Michael Schieder — Carla Kaufmann Souza
Rechtsanwalt - Avvocato
Chiara Pezzi
Mitarbeiter - Collaboratori
Karoline de Monte — Thomas Sandrini
Mariatheresia Obkircher — Julia Maria Graf

Rundschreiben

Nummer: 010 **vom:** 30.01.2026 **Autor: Andrea Tinti**

An alle Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen

Unterlagen zum Jahresabschluss 2025

Zusammenfassung:

Für die Erstellung des Jahresabschlusses 2025 benötigen wir bis spätestens 20.02.2026 sämtliche Unterlagen.

Erforderlich sind insbesondere Saldenbilanz, Kontenplan, Inventarverzeichnisse sowie Details zu Lagerbeständen, halbfertigen Arbeiten und Akontorechnungen.

Zusätzlich werden Unterlagen zu Abgrenzungen, Personalrückstellungen, offenen Rechnungen, Anlagegütern, Leasing, Darlehen, Beiträgen und Eigenverbrauch benötigt.

Weiters sind Nachweise zu Steuerguthaben, Steuereinbehalten, vereinfachter Buchhaltung, konzerninternen Aufwendungen, Mod. 770 sowie Bank- und F24-Belege vorzulegen.

Für die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 benötigen wir folgende unten angeführte Unterlagen bis spätestens 20.02.2026.

1 Saldenbilanz zum 31.12.2025

Wir benötigen die Saldenbilanz zum 31.12.2025, auf welcher auch das rechnerische Ergebnis ausgewiesen ist, sowie die Details aller Konten des Jahres 2025. Um die Saldenbilanz elektronisch verarbeiten zu können, bitten wir, uns diese mit Angabe des Anfangsbestandes, der Soll- und Habenbewegungen sowie des Endbestandes in Form einer Tabelle (*.ods oder *.xls) und im lesbaren pdf-Format zukommen zu lassen.

Zur Erleichterung der Abschlussarbeiten benötigen wir die Kontenblätter des abgelaufenen Jahres 2025 im lesbaren PDF Format.

Wichtig:

Nach Übermittlung der Saldenbilanz dürfen keine Buchungen im abgelaufenen Jahr 2025 mehr durchgeführt werden, da ansonsten der von uns erstellte Jahresabschluss nicht mit der Buchhaltung übereinstimmt. Sollten trotzdem noch Buchungen erforderlich sein, ist es unbedingt notwendig, uns eine neue Saldenliste, auf welcher auch das neue rechnerische Ergebnis ausgewiesen ist, zu übermitteln und die geänderten Konten mitzuteilen.

2 Kontenplan

Wir benötigen einen aktuellen Kontenplan möglichst im lesbaren PDF Format.

3 Inventarverzeichnis

3.1 Warenlager

Das Inventarverzeichnis der Güter muss mit den entsprechenden Werten in Euro ausgewiesen werden.

Das Warenlager muss detailliert erstellt werden und alle zum Jahresende (31.12.2025) noch nicht verkauften oder verbrauchten Waren umfassen. Nur Waren gleicher Art, gleicher Qualität und annähernd gleichen Einzelpreises (z. B. Tischweine verschiedener Kellereien) dürfen zu einer homogenen Gruppe zusammengefasst werden. Dies ist auch für verschiedenartige Waren möglich, sofern deren Einheitspreis nahezu gleich ist.

Aus der Aufstellung muss die genaue Beschreibung der Waren, die Menge bzw. die Stückzahl, der Einzelpreis (Einkaufspreis ohne Mehrwertsteuer), sowie der Gesamtwert (ebenfalls ohne MwSt.) hervorgehen.

3.2 Heizölbestand

Der Heizölrestbestand ist in Liter mit dem entsprechenden Wert anzuführen.

3.3 Handwerker

Bei halbfertigen Arbeiten ist eine Aufstellung mit dem Namen der betreffenden Kunden und dem Wert der bis zum 31.12.2025 durchgeführten Arbeiten, welche noch nicht im Jahre 2025 fakturiert wurden, zu erstellen.

3.4 Akontorechnungen

Für die im abgelaufenen Geschäftsjahr ausgestellten Akontorechnungen für Lieferungen und Leistungen die zum Jahresende noch nicht abgeschlossen sind, ist ebenfalls eine Auflistung vorzubereiten.

4 Abgrenzungen

4.1 Angestellte

Sollten Angestellte beschäftigt sein, so benötigen wir die Rückstellung der Abfertigung bzw. des 14. Monatsgehaltes und des nicht genossenen Urlaubs. Diese Unterlagen erstellt in der Regel der Arbeitsberater bzw. das Lohnbüro.

4.2 Berechnung der Abgrenzungen

Sollten bereits Abgrenzungen erfasst worden sein, benötigen wir eine Kopie der betreffenden Rechnungen sowie der entsprechenden Berechnung der Abgrenzungen.

4.3 Kontenblätter bezüglich Abgrenzungen

Wir benötigen einen Ausdruck der Kontoblätter der aktiven und passiven Abgrenzungen und die entsprechenden Kopien der abgegrenzten bzw. der noch abzugrenzenden Posten bei (z. B. Miete, Telefon, Strom, Versicherungspolicen usw.).

4.4 Noch zu erhaltende Rechnungen

4.4.1 Lieferscheine

Sollten Warenbegleitscheine oder Lieferscheine noch im Dezember 2025 eingegangen sein und wird die entsprechende Rechnung erst im Jahr 2026 ausgestellt bzw. zugesandt, so muss auch hier eine Abgrenzung durchgeführt werden. Wir benötigen in diesem Falle den Warenbegleitschein (ausgestellt 2025) und die entsprechende Rechnung (ausgestellt 2026).

4.4.2 Aufwendungen des Vorjahres

Von den Rechnungen und Spesenbelegen, welche erst im Jänner ausgestellt wurden, jedoch noch teilweise oder zur Gänze Aufwendungen des Vorjahres betreffen, benötigen wir jeweils eine eingescannte Kopie (z. B. Telefon-, Stromspesen usw.).

4.4.3 Inail

Weiters ist uns der Betrag der INAIL- Prämie mitzuteilen bzw. zu belegen, welche erst im Februar 2026 bezahlt wird, jedoch auch die Saldozahlung betreffend 2025 enthält.

4.4.4 Noch auszustellende Rechnungen

Für Lieferungen und Leistungen von 2025, deren Rechnung erst 2026 ausgestellt wird, benötigen wir die entsprechende eingescannte Rechnung von 2026.

4.5 Anlagegüter

Zur Kontrolle der Anlagegüter in der Finanzbuchhaltung und im Abschreiberegister benötigen wir die eingescannten Kontoblätter der einzelnen Anlagegüter.

4.6 Leasing

Bestehen Leasingverträge, benötigen wir eine eingescannte Kopie derselben und einen Ausdruck des Kontoblattes betreffend Leasingaufwand.

4.7 Betriebsdarlehen

Bei Aufnahme eines Darlehens benötigen wir jeweils eine eingescannte Kopie des Tilgungsplanes und des Kontoblattes von den Darlehenszinsen bzw. der Belege, welche die Bank ausgestellt hat.

4.8 Beiträge

Sollten im Jahr 2025 Beiträge eingegangen sein, benötigen wir eine eingescannte Kopie des Beschlusses der auszahlenden Körperschaft und der entsprechenden Gutschrift, wobei auch die eingescannte Rechnung der Investitionsgüter, für welche der Beitrag gewährt wurde, beizulegen ist. Sollte um einen Beitrag angesucht und dieser von der auszahlenden Körperschaft genehmigt worden sein, so benötigen wir eine Kopie der eingescannten Genehmigung.

4.9 Beherbergungsbetriebe

Bei Beherbergungsbetrieben (Hotels, Residence usw.) benötigen wir die Summe ohne MwSt., welche die Beherbergungen zum Jahresende betreffen (bis zum 31.12.), die erst im neuen Jahr kassiert werden z. B. ein Gast kommt am 26.12. an und reist am 06.01. wieder ab: hier müssen die Erlöse bis zum 31.12. errechnet und uns mitgeteilt werden, damit wir die Abgrenzung durchführen können.

4.10 Eigenverbrauch

Die Aufwendungen betreffend Waren und für alle anderen Spesen (wie z. B.: Strom, Telefon, Heizung), welche der Betrieb gekauft und steuerlich voll abgezogen hat, die aber für private Zwecke gänzlich oder teilweise konsumiert wurden[1], müssen uns mitgeteilt werden.

Beinhalten die diesbezüglichen Einkaufsrechnungen auch den privaten Anteil, so müssen in der Buchhaltung sowohl für die Mehrwertsteuer als auch für die Einkommenssteuer die Aufwendungen entsprechend berichtigt werden.

5 Steuerguthaben und Steuereinbehalte

Falls im abgelaufenen Jahr besondere Steuerguthaben beantragt und/oder verrechnet wurden, sind uns die entsprechenden Ansuchen und Vordrucke F24 zu übermitteln.

Beispiele hierfür sind:

- Steuerguthaben für Betriebsschließungen
- Steuerguthaben für Treibstoffe
- u.ä.

[1] 1 Siehe unser Rundschreiben vom Dezember 1999

Beizulegen sind auch die Erklärungen der Banken betreffend erfolgter Einzahlungen von Steuereinbehalten von 11% für Renovierungs- und Sanierungsarbeiten bzw. Energiesparmaßnahmen.

6 Einfache Buchhaltung

Bei vereinfachter Buchhaltung, benötigen wir eine gescannte Kopie des Bankauszuges zum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12.2025 für die Aktiv- und Passivzinsen.

7 Aufwendungen zwischen beteiligten Unternehmen

Sollten Aufwendungen zwischen beherrschte und beherrschende Gesellschaft verrechnet werden, so benötigen wir eine Auflistung dieser Aufwendungen (ohne MwSt.), da dieser Betrag in der Steuererklärung angegeben werden muss.

8 Vorbereitung Mod. 770 (Steuereinbehalte)

Sofern im abgelaufenen Jahr keine Angestellten beschäftigt wurden und unsere Kanzlei die Steuererklärung Mod. 770 erstellen soll, benötigen wir die gescannten Freiberuflerrechnungen, welche im Jahr 2025 bezahlt wurden bzw. eine Kopie der F 24 für die eingezahlten Steuereinbehalte. Sollte ein Verrechnungskonto für die Steuereinbehalte geführt werden, so bitten wir ebenso um eine Kopie dieses Kontenblattes.

9 Sonstiges

Weiters bitten wir, uns folgende Unterlagen zukommen zu lassen:

- eingescannte Kontoauszüge, wo die Steuerrückbehalte der Aktivzinsen angegeben sind,
- eingescannte F24 der Einzahlung der Steuervorauszahlungen.

Wir benötigen alle oben angeführten Unterlagen rechtzeitig, damit es bei der Bilanzerstellung zu keinen größeren Verzögerungen kommt.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
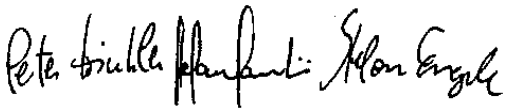
Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater